



**Satzung
Theater- und
Karnevalsverein
„Germania 1888“
Bochum-Querenburg e.V.
(QKV)**

(Stand 06/2021)

§1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Theater- und Karnevalsverein „Germania 1888“ Bochum-Querenburg e.V. (abgekürzt QKV) – Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
2. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nummer 2393 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Bund Deutscher Karneval e.V.
 - b. im Bund Ruhr - Karneval
 - c. im Festausschuss Bochumer Karneval e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Bünde nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§3 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Pflege und Erhalt von Kulturwerten sowie die Brauchtumpflege, insbesondere im Hinblick auf das karnevalistische Brauchtum.
Ebenso Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Zudem fördert der Verein durch Jugendarbeit den Erhalt des Brauchtums
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere erreicht durch:
 - a. Planung und Organisation karnevalistischer Veranstaltungen (Sitzungen, Umzüge und mehr).
 - b. Integrative Arbeit in sportlich ausgerichteten Tanz- und Gemeinschaftsgruppen.
 - c. Generationsübergreifende Schaffung kultureller Angebote.
 - d. Pflege & Förderung des karnevalistischen Tanzsports

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist (ordentliches Mitglied).

2. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluss der MV ernannt werden.

(Ehrenmitglied)

Entsprechendes gilt für verdiente Vorstandsmitglieder, die zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

Der Verein ist berechtigt, sich eine Ehrungsordnung zu geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt, an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, bei den Versammlungen Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und grundsätzlich das Rederecht.

4. Der Vorstand wird ermächtigt Senatoren*Senatorinnen zu ernennen.

Sie haben das Recht auf Anwesenheit und das (beratende) Rederecht in den Mitgliederversammlungen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist per Antragsformular an den Vorstand zu richten.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist diese dem*der Antragsteller*in in Schriftform mitzuteilen. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

2. Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

3. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung über ein Jahr im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. (Streichung)
Durch die Streichung endet die Mitgliedschaft. Auf diese Rechtsfolge ist das Mitglied in einer Mahnung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
 - a. schwerwiegende oder fortgesetzte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - b. grobes vereinsschädigendes Verhalten

§8 Finanzierung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Der Verein finanziert sich aus
 - a. den Aufnahmegebühren und den Mitgliedsbeiträgen.
 - b. Spenden und Fördermitteln,
 - c. sonstigen Einnahmen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Beiträge

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.03 eines jeden Jahres fällig. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, beträgt der Beitrag 20,00€/Jahr.
2. Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, regelmäßige Beiträge, deren Höhe in ihr Ermessen gestellt ist, zu entrichten.
3. Das Nähere regelt die Beitragsordnung

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Eine Abtretung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht in dieser Satzung eine anderweitige Zuständigkeit geregelt sein sollte:
 - a. Vorgaben für die Ausgestaltung des Vereinslebens.
 - b. Änderungsanträge und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Ehrungsordnung.
 - c. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder in Schriftform vom Vorstand verlangen.
 - b. Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, darf alternativ aber auch virtuell abgehalten werden, wenn aus besonders wichtigen Gründen eine Präsenzveranstaltung nicht stattfinden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für diesen Fall die technisch notwendigen Geräte und Anschlüsse zu verschaffen, falls sie der virtuellen Versammlung teilnehmen. Die Zugangsdaten wird der Vorstand rechtzeitig allen Mitgliedern über deren zuletzt benannte E-Mail-Adresse bekanntgeben.

Die Pflicht zur Einladung gemäß den nachstehenden Regelungen bleibt unberührt.
 - c. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Senatoren*Senatorinnen sind zugelassen, Gäste*Gästinnen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

- d. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform unter Angabe der beabsichtigten Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein bekanntgegebene Adresse, vorzugsweise an die von ihm benannte E-Mail-Adresse zu richten. Sofern keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist die Einladung an die zuletzt benannte häusliche Anschrift zu richten.
 - e. Die Mitgliederversammlung behandelt mindestens die nachfolgenden Tagesordnungspunkte:
 - I. Entgegennahme der Berichte
 - II. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer*innen
 - III. Entlastung des Vorstands
 - IV. Ggf. Wahlen, einschließlich Wahlen der Kassenprüfer*innen
 - V. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Jedes Mitglied kann bis zu einem in der Einladung genannten Termin, spätestens aber eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform beantragen, weitere Beschlussanträge auf die Tagesordnung zu setzen. Dazu muss der Antrag einen Formulierungsvorschlag und eine kurze Begründung enthalten.
5. Ablauf der Mitgliederversammlung
- a. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - b. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu beschließen sowie eine*n Protokollführer*in zu bestimmen.
 - c. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 - d. Die Stimmabgabe ist öffentlich. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter nach billigem Ermessen geheime Wahl anordnen. Er kann dazu das Votum der Mitgliederversammlung einholen. Er hat geheime Abstimmung anzuordnen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder dies in der Versammlung beantragen.
 - e. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen – sofern in der Satzung nicht anders geregelt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- f. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Für Wahlen gilt:
- a. Hat ein*e Kandidat*in für ein Amt im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, ist er*sie gewählt.
 - b. Erreicht kein*e Kandidat*in diese Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem für die Wahl eines*einer Kandidaten*Kandidatin ebenfalls die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich ist. Zur Wahl stehen alle Kandidaten*Kandidatinnen des ersten Wahlgangs mit Ausnahme des*der Kandidaten*Kandidatin, der*die die wenigsten Stimmen erhalten hat. Erhält auch hier kein*e Kandidat*in die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den führenden Kandidaten*Kandidatinnen.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von den Versammlungsleitern*innen und dem*der jeweiligen Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Anwesenheitsliste
 - c. Tagesordnung
 - d. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - e. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§12 Der Vorstand

1. Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem*der 1. Vorsitzenden,
 - dem*der 2. Vorsitzenden,
 - dem*der Geschäftsführer*in,
 - dem*der Schatzmeister*in
3. Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer*innen in den Vorstand mit beratender Funktion berufen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, § 26 BGB.
Der*Die Schatzmeister*in ist zur Kontoführung einzelvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - f. Abschluss und Kündigung von Verträgen des Vereins.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der*Die Kandidat*in gilt als gewählt mit der Annahme der Wahl.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt. Entsprechendes gilt für einzelne Vorstandsmitglieder.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand kommissarisch eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode. Soweit mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden und damit ein Vorstand nach § 26 BGB nicht mehr besteht, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der verwaisten Vorstandsposten einzuberufen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die auf Antrag von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern*Kassenprüferinnen geprüft.
2. Die Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

3. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des*der Schatzmeisters*Schatzmeisterin.
4. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.

§14 Änderungen des Zwecks und Satzungsänderung

1. Bei beabsichtigten Änderungen der Satzung muss der Text der Satzungsbestimmung/en in der früheren und in der voraussichtlichen neuen Fassung unter Angabe, in welchen §§ der Satzung die Änderung erfolgen soll, in der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Wortlaut nach mitgeteilt werden.
Andernfalls ist eine Abstimmung über eine Satzungsänderung nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist an den Text der in der Einladung angegebenen Satzungsneuformulierung nicht gebunden.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Text sowohl in der Formulierung als auch inhaltlich geändert werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. In diesem Falle ist eine etwaige Änderung in der folgenden Mitgliederversammlung zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen und Gelegenheit zur Aussprache zu gewähren.
3. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

§15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung EU (DS_GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins erhoben und verarbeitet. Das Mitglied stimmt der Veröffentlichung seines Namens und seiner Tätigkeit im Verein zum Zwecke der Darstellung des Vereinslebens und der Vereinshistorie zu. Die Zustimmung gilt auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus. Dem Mitglied steht das Recht zu, der Veröffentlichung nach seinem Ausscheiden zu widersprechen, solange eine Veröffentlichung zuvor nicht erfolgt ist.

§16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen werden muss.
2. Die Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung vor diesem Hintergrund nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist schon in der ersten Einladung hinzuweisen.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an
 - a. die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder
 - b. eine gemeinnützige juristische Person, die die Mittel ausschließlich zur Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

Über die Person/Körperschaft zu a. und/oder b. entscheidet die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss. Sollte ein solcher nicht ergehen, ist Ziffer 3 a. anzuwenden.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.07.2021 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gerichtsstand ist Bochum.

I. Vorsitzende*r

2. Vorsitzende*r

Geschäftsführer*in

Schatzmeister*in



Ehrungsordnung als Anlage zur Satzung (§5)

1. Der Verein ehrt Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnung mit Ehrennadeln.
2. Zum Ehrenmitglied kann nur der*diejenige ernannt werden, der*die 40 Jahre Mitglied ist oder für den Verein besondere Dienste geleistet hat.
Ehrungen aufgrund besonderer Dienste werden auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung beschlossen und können jederzeit vollzogen werden.
3. Als Auszeichnung kann weiterhin verliehen werden
 - a) die QKV – Ehrennadel in Gold
(für eine mindestens 30 – jährige Mitgliedschaft)
 - b) die QKV – Ehrennadel in Silber
(für eine mindestens 15 – jährige Mitgliedschaft)

Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der*die Geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Beitragsordnung als Anlage zur Satzung (§9)

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder haben den anteiligen Beitrag unmittelbar nach Erhalt der Beitragsrechnung zu entrichten.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag teilweise oder ganz erlassen oder auch stunden.

Ab 2021

Erwachsene	48,00 €
Kinder & Jugendliche (bis 18 Jahre)	24,00 €
Beitrag für Tänzer*innen (zusätzlich)	24,00 €